

ZEHN JAHRE STREIT UM DEN RUBIK'S CUBE

Der Rubik's Cube gehört zu den erfolgreichsten Spielzeugen der Welt. Das Puzzle in Form eines Würfels wurde in fast 40 Jahren geschätzte 400 Millionen Mal verkauft. Die Ikone hat allerdings bis heute auch zehn Jahre vor Ämtern und Gerichten verbracht. So lange streiten die Simba Toys GmbH & Co. KG und die Seven Towns Ltd, ob der Würfel Rubik's Cube eine eingetragene Marke sein darf. Entschieden hat dies auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit seinem Urteil vom 10. November 2016 nicht.

Seven Towns verwaltet die Rechte des Erfinders des Rubik's Cube, des ungarischen Designers Erno Rubik. Der Würfel besteht aus Seiten, die gegeneinander drehbar sind und jeweils neun farbige Quadrate in Form einer Gitterstruktur haben. Das Puzzle löst, wer die Seiten so lange gegeneinander dreht, bis alle Quadrate auf einer Seite dieselbe Farbe haben.

Nachdem das für den Würfel eingetragene Patent abgelaufen war, ließ Seven Towns den Würfel als dreidimensionale Unionsmarke registrieren (Registernummer 162784). Simba Toys hat bei dem für Unionsmarken zuständigen Amt EUIPO beantragt, die Marke für nichtig zu erklären. Die ersten beiden Instanzen haben den Antrag zurückgewiesen, Rubik's Cube blieb eine eingetragene Marke. Simba Toys verfolgte deshalb den Antrag auf Nichtigerklärung beim EuGH weiter (Rechtsache C 30/15 P).

Der EuGH hat die Entscheidungen aufgehoben und die Sache an die vorherige Instanz zurückverwiesen. Die Form einer Ware kann als Marke geschützt werden, vorausgesetzt, die Form ist grafisch darstellbar und geeignet, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Die Eignung als Herkunftshinweis ist klassisches Merkmal einer Marke und grenzt sie von anderen geistigen Eigentumsrechten wie dem Patent ab. Die Form einer Ware ist aber als Herkunftshinweis ungeeignet, wenn sich die Form nur aus der technischen Funktion der Ware ergibt.

Der EuGH hat klargestellt, dass technische Funktionen nicht durch eine Marke geschützt werden können. Einer Firma dürfe kein Monopol für technische Lösungen eingeräumt werden, indem das Marken-

recht den zeitlich begrenzten Patentschutz überdauert. Patente laufen nach 20 Jahren ab und stehen dann der Allgemeinheit zur Verfügung. Die zeitliche Begrenzung soll technischen Fortschritt ermöglichen, indem bestehende Lösungen auch von Dritten weiterentwickelt werden. Markenschutz hingegen kann beliebig lang vom Inhaber der Marke aufrechterhalten werden.

Laut EuGH ist bei der Prüfung des Markenschutzes für den Rubik's Cube dessen technische Funktion – die Drehbarkeit – zu berücksichtigen. Dass der Würfel drehbar ist und das Puzzle also gelöst wird, indem die Würfelseiten gegeneinander gedreht werden, sieht man der Marke, wie sie im Register eingetragen ist, aber nicht an. Die Markeneintragung zeigt nur Abbildungen des Würfels von verschiedenen Seiten. Die Drehbarkeit wird im Register nicht erwähnt. Die Vorinstanzen hatten angenommen, dass die Drehbarkeit als unsichtbares Element unberücksichtigt bleiben müsste. Denn die Entscheidung über die Gültigkeit einer Marke sei aufgrund ihrer Darstellung im Markenregister zu treffen.

Dem widersprach der EuGH. Die zuständige Stelle darf bei Prüfung der funktionellen Merkmale eines Zeichens neben der grafischen Darstellung und einer etwaigen Beschreibung auch Elemente berücksichtigen, die der angemessenen Bestimmung der wesentlichen Merkmale dienen. Zu den wesentlichen Merkmalen des Rubik's Cube gehören insbesondere auch nicht sichtbare Elemente wie die Drehbarkeit der einzelnen Seiten. Der EuGH hat die Sache daher zurückverwiesen. Über den Markenschutz des Rubik's Cube wird neu entschieden.

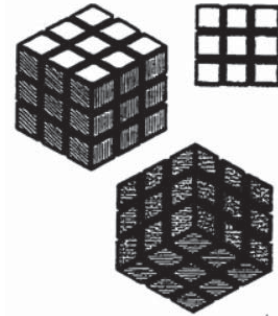


Foto: smd markleur

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit.
Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-group.info